

**Satzung**  
**über die Errichtung und Unterhaltung**  
**von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Kalletal**  
**vom 17.02.1995**  
**zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher**  
**Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 28.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) - SGV NW 610, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 16. Februar 1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsform**

Die Gemeinde Kalletal unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.  
Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

**§ 2**  
**Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Nutzung**

Ein Nutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeindeverwaltung und endet durch schriftlichen Widerruf oder durch Aufgabe der Räume durch den Eingewiesenen.

**§ 4**  
**Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Es bedarf der schriftlichen Anzeige der Benutzer an die Gemeinde, wenn Dritte über Nacht zu Besucherzwecken in den überlassenen Räumen aufgenommen werden sollen.

3. Die Beauftragten der Gemeinde sind bereit, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurück.
4. Der Eingewiesene hat die ergehenden Anordnungen und die Vorschriften der von der Gemeindeverwaltung zu erlassenden Hausordnung zu befolgen. Das gilt auch für Besucher der Obdachlosenunterkunft.
5. Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

### **§ 5**

#### **Instandhaltung der Unterkünfte**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

### **§ 6**

#### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Straßenreinigungssatzung.

### **§ 7**

#### **Hausordnung**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 9 Personenmehrheit als Benutzer**

1. Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
2. Jeder Benutzer muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner ist der Eingewiesene.

## **§ 11 Gebührenmaß**

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung.
2. Die Benutzungsgebühr (ohne Betriebskosten) für Obdachlosenunterkünfte beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 1,60 €.
3. Zur Deckung der Betriebskosten werden folgende Gebühren erhoben:
  - allgemeine Gebühr für Strom bis 2 Personen je Haushalt ..... 45,00 €/mtl.
  - für jedes weitere Haushaltsmitglied ..... 3,00 €/mtl.
  - Müllabfuhrgebühr je Haushalt ..... 5,00 €/mtl.
  - Gebühr für Frischwasser je Person ..... 3,10 €/mtl.
  - Abwassergebühr je Person ..... 13,30 €/mtl.
  - zusätzliche Gebühr für Strom bei Anschluß einer Kühltruhe ..... 20,00 €/mtl.
  - zusätzliche Gebühr für Strom bei Beheizung der zugewiesenen Unterkunft mit elektr. betriebenen Heizgeräten, je qm zugewiesener Wohnfläche und Monat ..... 3,00 DM/mtl.
  - Schornsteinfegergebühren je Haushalt ..... 2,20 DM/mtl.

4. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $1/30$  der monatlichen Gebühr berechnet.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
2. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 13 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **§ 14**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.